









### Naht.

Naht ist der Tag gefunten.  
Vom Berge steigt die Nacht,  
Und hell mit lauchendem  
Die Sternlein sind erwaht.  
Nun aber Thal und Hügel  
Herab vom Sternengelt,  
Nun schwebt mit lechem Flügel  
Die Freiheit durch die Welt.  
Sie tritt an alle Gärten,  
Sie pocht an jedes Thor,  
Sie kühlet leise Ditten  
Den Schlimmen den ins Ohr.  
Sie weilt mit heilem Ruffe  
Den Jüngling und den Mann,  
Und haucht mit lechem Gmbe  
Nach den Gefangenen an.  
Sie prüft am Schwert die Snehete,  
Sie tritt ans Pulverfah,  
Sie häßt mit kummern Reide  
Den Sand im Stundenglas:  
Dah alle Seelen träumen,  
Dah alle Herzen glüh'n,  
Dah alle Köpfe, die sich bäumen,  
Dah Traten löst und läßt!  
Dah hinter Eisenlittern  
Selbst der Gefangene lacht!  
Dah im Palast mit Ditten,  
Ein blinder Mann erwacht.

R. G. Prug.

### Köntgenstrahlen und Seifenskrankheit.

Mit Röntgenstrahlen wird nicht nur der menschliche Körper durchleuchtet, sondern auch die Weisheit mancher Irrenärzte, und nicht ohne zum Vorteil derselben.

Ueber die Auffindung und Verwendbarkeit von Röntgen in der Medizin hat die deutsche Medizinische Wochenschrift in ihrer vorigen Nummer einen längeren, durch photographische Aufnahmen anschaulich erläuterten Aufsatz von Prof. Dr. A. Eulenbug. In dem Eingange heißt es: Während die diagnostische Anwendung der Röntgenstrahlen bereits das ganze Gebiet der Knochen- und Gelenkerkrankungen ziemlich vollständig erforscht und neuerdings auch für die Pathologie der inneren Organe der Brust- und Bauchhöhle in unerwarteter Weise nutzbar zu werden verspricht, schien dagegen für die in Schädelhöhlen und Wirbelsäule eingebetteten Zentralorgane des Nervensystems jeder Gedanke einer diagnostischen Verwendung von vornherein als völlig aussichtslos, fast als utopische Verirrung aufgegeben werden zu müssen. Dieser aber, als es selbst in unserer Zeit schnellster Umwandlungen gebräuchlich und gehofft werden konnte, beginnt sich auch hier das scheinbar Unmöglichkeit zu Wirklichkeit umzugestalten. Dank der außerordentlichen Vervollkommenung des angewandten Instrumentes und dem unter den Spezialtechnikern entzückenden rühmlichen Wettstreit für den letzten Tagen auch auf diesem Gebiete höchst überraschende Fortschritte erzielt worden, und wir sind in der erfreulichen Lage, durch Anwendung eines in seiner Art ebenso vortheilhafter neuer Produktionsverfahrens unseren Lesern von dieser neuesten Erfindung nicht bloß Kenntnis geben, sondern auch eine direkte Anschauung vermitteln zu können.

Es handelt sich um zwei von Eulenbug klinisch-diagnostisch unterrichtete Krankheitsfälle, denen Schutzverletzungen mit Eindringen der Röntgenstrahlen in die Schädelhöhle zu Grunde liegen. In beiden Fällen die Röntgenstrahlen mit Leichtigkeit aufgefunden und ihrer Lage nach mit hinreichender Genauigkeit bestimmt werden konnte. Der erste Fall betrifft die zufällige Revolverkugel-Verletzung eines 18-jährigen Bauhülers. Durch die Aufnahme ist die Lage der Kugel am näheren bestimmt worden. Viel lehrreicher ist der zweite Fall, der bereits durch die Zeitungen bekannt geworden ist und einen jetzt 33-jährigen Konditor betrifft, der lange Zeit als geisteskrank in der Irrenanstalt zu Kietelben untergebracht gewesen ist und vor kurzem entlassen wurde. Es lagen keinerlei Zeichen von Abkümern vor, aus denen hätte geschlossen werden können, daß sich infolge eines früheren Selbstmordversuchs eine Kugel im Gehirn des Kranken befände. Es wurde sogar infolge des Zusammenstehens mehrerer Umstände angenommen, der Kranke hege die Wahneide, daß er eine Kugel im Kopfe stecken habe. Professor Eulenbug schreibt über diesen Fall:

Bei der von mir vorgenommenen Untersuchung erschien Patient blaß, seiner Meinung nach gegen früher bedeutend abgemagert, im übrigen ohne ersichtliche Spuren körperlicher oder geistiger Störung, die Narbe der Eingangsstelle, sowie ihre Umgebung und die ganze Orbita- und Supraorbitalgegend zeigten keine erhöhte Empfindlichkeit auf Druck und Berührung; an der Sehfunktion des rechten Auges war keine Störung, an den Funktionen der motorischen und sensiblen Augen- und Antilidnerden keinerlei Anomalie zu erkennen. Kopfschmerzen sollten nur noch selten, dann aber in der rechten Supraorbital- und Schläfengegend vorzugsweise auftreten. Es waren nach alledem für das Zurückbleiben einer Kugel, an das Patient noch immer mit gleicher Festigkeit glaubte, keine in Betracht kommenden direkten Anzeichen vorhanden; noch weniger ließ sich über deren zu vermutenden Sitz, von der Röntgenstrahlung abgesehen, etwas Näheres sagen. — Dagegen führte die von Herrn Professor Wirta vorgenommene Untersuchung auch in diesem Falle zu sofortiger Entdeckung der Kugel, deren genaue Lagebestimmung durch Aufnahme von verschiedenen Seiten ermöglicht wurde. Professor Wirta giebt hierüber folgende Mitteilung:

„Aus den Angaben des Patienten dürfte geschlossen werden, daß die Kugel, falls vorhanden, in der rechten Seite des Kopfes liegt, darum wurde diese Seite auf die photographische Platte gelegt. Man sieht hier die betreffenden

Details, außerdem noch das Ohr. Die Kugel deckt sich mit dem äußeren Rande der Augenhöhle. Ferner wurde in einer zweiten Aufnahme das Gesicht photographiert. Man sieht auf dem Bilde die Begrenzung der Augenhöhle, Kieferknochen, Fleischteile der Nase, Stirnhöhle, Schürmbar u. s. w. Die Kugel deckt sich hier mit dem unteren Rande der Augenhöhle. Sonach liegt die Kugel nach meinem Ermessen in der mittleren Schädelhöhle unmittelbar hinter der Durchtrittsstelle des Augenerven.“

Prof. Eulenbug fügt hinzu: „Beide Fälle vereint zeigen uns, was die neue Methode schon jetzt unter geeigneten Umständen zu leisten vermag und welchen Nutzen von ihr auch auf neuropathologischen Gebiete und ganz besonders für geistige Eingriffe in Zukunft noch absehen dürfen.“

### Das Hamburger Waisenkind und der kaiserliche Lehrer.

Aus Schönberg i. M. wird unserem Rostocker Parteiporgan das folgende geschrieben: Nicht geringes Aufsehen hat hier ein Vorfall erregt, bei dem ein von der Hamburger Waisenhausverwaltung hier in Pflege gegebenes Mädchen beteiligt ist. Das Mädchen kam im Jahre 1893 zu dem Lehrer Boye in Selmsdorf bei Schönberg in Pflege und war damals 13 Jahre alt. Es verließ im Hause des B. bis zu seiner Konfirmation im Jahre 1895. Während dieser Zeit soll B. sich nach Angabe des Mädchens gegen dieses unzüchtig verhalten haben. Der Dienstherr des Mädchens, dem dasselbe Mitteilung hiervon machte, veranlaßte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, letztere aber lehnte ein Einschreiten ab, weil, wie sie anführte, das Mädchen ungläubwürdig sei. Dagegen wurde Boye veranlaßt, gegen das Mädchen wegen Verleumdung zu klagen, und letzteres wurde dann auch wegen Verleumdung des Boye zu acht Tagen Gefängnis verurteilt, obwohl es seine Beschuldigungen gegen Boye mit aller Bestimmtheit aufrecht erhielt und dieser auch zugab, das 14 Jahre alte Mädchen bei sich im Bett gehabt zu haben!

Die gegen das Urteil leitens des Hamburger Waisenhauskollegiums zu gunsten des Mädchens eingeleitete Berufung war erfolglos, obwohl Boye nicht bestritt, daß das Mädchen bei ihm geschlafen habe. Doch leugnete er die Normalität des Verhältnisses während das Mädchen bei seiner früheren Bekundung blieb, die aber seinen Glauben fand, weil das Mädchen Neigung zum Lügen und eine „ärztliche Bantarie“ besitzen soll. Das Mädchen hat die Staatsanwaltschaft verurteilt, dagegen ist von anderer Seite die Gefängnisstrafe wiederholt angegangen worden, gegen Boye strafrechtlich einschreiten, weil man denselben allgemein für schuldig hielt, weshalb auch verschiedene Eltern ihre Kinder aus der Schule nahmen, in der berlesse nach wie vor unterrichtet. Auf eine an die Staatsanwaltschaft in Neutritz gerichtete Anzeige wurde eine Antwort, in welcher es, nachdem der Vorgang der Sache wie oben kurz referiert ist, hieß: „Boye hat niemals in Abrede gestellt, daß er nicht nur mit dem Wende in einer Stube geschlafen, sondern sie auch noch einige Male in sein Bett genommen habe. Da er aber die Wende als Kind im Hause gehalten und ein Vater mit seiner jugendlichen Tochter in den läublichen Verhältnissen sehr häufig dieselbe Schlafstelle und dasselbe Bett teilt, so kann dem Boye daraus ein Vorwurf nicht gemacht werden.“

Also wenn ein Pfleger in Mecklenburg seinen 14-jährigen weiblichen Hamburger Pfleger zu sich ins Bett nimmt, so ist daraus kein Vorwurf zu machen!

### Tagesgeschichte.

Eine Gotteslästerung soll nicht nur in dem über sechzig Jahre alten Lied des Astronomen Mädler enthalten sein, sondern auch in einem Aufzuge in Nr. 33 der Sonntagbeilage Neue Welt, die bei Alex u. Ko. in Hamburg erscheint. Der Aufzug heißt Der Kazaner. Doch wegen desselben in Mainz schon Beschlagnahmen in der Expedition der W. Volksztg. stattgefunden haben, ist bekannt. Am Sonnabend ist nun auch in Hamburg in der Druckerei und der Buchhandlung von Alex u. Ko. nach dem verpönten Blatt gefahndet worden und zwar auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu Kiel, und in der Leipziger Volksbuchhandlung sind gleichfalls 60 Exemplare der Nummer beschlagnahmt worden. Das Amtsgeschäft hat die Beschlagnahme abgelehnt, auf die Beschwerde des Staatsanwalts hatte aber das Kieler Landgericht die Beschlagnahme verfügt. In Mainz wurde gestern, Montag, vormittag in der Angelegenheit das Personal der Redaktion und Geschäftsführung der W. Volksztg. vor das Amtsgericht geladen. Sowohl die beiden Redakteure, die Genossen Dr. David und Val. Liebmann, als auch der Geschäftsführer Genosse Jost wurden beschuldigt, sich durch die Verbreitung des in Nr. 33 der Neuen Welt enthaltenen Aufzuges von Ludwig Lassen, Der Kazaner, gegen § 166 des Strafgesetzbuches vergangen zu haben. Wie man die Redaktion als Verbreiter einer unter selbständigem Redaktion stehenden Beilage verantwortlich machen will, ist unverständlich. Wir können uns nicht denken, daß die Behörde die Anschuldnung gegen die Redaktion aufrecht erhält. Jedenfalls stellt sie als ein vollständiges Novum in der Pressegerichtsbarkeit da. Was die Anschuldnung gegen den für den Verlag zeichnenden Gen. Jost betrifft, so wird auch diese schwerlich aufrecht erhalten werden können. Denn erstens hat die Neue Welt ihren eigenen verantwortlichen Verleger. Gen. Jost spielt also hinsichtlich der Beilage lediglich die Rolle des Buchhändlers. Seit wann ist ein Buchhändler strafbar wegen der Verbreitung einer nicht in seinem Verlage erschienenen Schrift, so lange dieselbe nicht verboten ist? Die betreffende Nummer der Neuen Welt war aber nicht verboten,

als sie beigelegt wurde. Und zweitens enthält der Artikel gar keine Gotteslästerung.

Die Religion muß dem Volke erhalten werden. Dieser Satz, den wir vom Standpunkte der Herrschenden wohl begreifen, wohl recht schlecht durch folgende kurze Zusammenstellung illustriert:

Die evangelische Kronprinzessin von Griechenland trat zum griechisch-orthodoxen Glauben über.

Die griechisch-orthodoxe Prinzessin von Montenegro wird römisch-katholisch.

Der römisch-katholische Fürst Ferdinand von Bulgarien läßt seinen Sohn griechisch-orthodox taufen und erziehen.

Und alles dies um weltlicher Vorteile willen!

„Ja, die Religion muß dem Volke erhalten werden! Dafür traten auch Friedrich II. von Preußen und Katharina von Rußland ein. Sie glaubten aber weder an Gott noch an den Teufel!“

Propaganda für die Sozialdemokratie. Ein braves Denunziationsstück leistet sich die gegenbaronische Rhein-Weiß. Jtg. gegen den Bürgermeister von Fischen, dem sie vorwirft, er mache „Propaganda für die Sozialdemokratie“. Und worin liegt die Propaganda? Man höre:

Die Gemeinde Fischen hatte vor einiger Zeit an Krefeld auf Grund des Kommunalabgabengesetzes das Erziehen gestellt, 18 000 M. zu ihren Armen- und Schulzinsen beizutragen, da viele in Fischen wohnhafte Weber in Krefelder Fabriken beschäftigt seien. Krefeld hatte diese Forderung ebenso wie später die Städte M.-Glabbach und Kiebitz, wo ähnliche Forderungen von Nachbargemeinden gestellt wurden, abgelehnt. Rummeh sammelte der Bürgermeister Material, um zu beweisen, daß seine Ansprüche gerechtfertigt seien. Unter anderem schilderte er die Verhältnisse der Weber in Fischen wie folgt:

„Ein Weber von Kindesbeinen ist leicht zu erkennen: der Teint ist wäcker und die Arme fleischlos und dünn wie Kinderarme. Die Hände zart und weiß, die ganze Gestalt amier mehr Gewandtheit als Kraft, der Mann ist ein Schwächling, mit 50 Jahren verfallig“, ein Schwächling, sein Bruder, wenn im Jahre 1878 in Krefeld unter den Webern der ersten Kontur nur 15 Proz. tauglich waren; traurige Weine und Anlage zur Tuberkulose waren die häufigsten Urdinge. Das sind die erwachsenen Weber! Und nicht einmal das Kind im Mutterleibe wird geschont, denn auf das härteste trifft daselbe der Schlag der Arbeit.“

Diese Schilderung soll „sozialdemokratisch“ sein. Ebenso soll sich der denunzierte Bürgermeister der Begünstigung der Sozialdemokratie durch folgenden Satz schuldig gemacht haben:

„Jedes Dorf, welches hauptsächlich von Webern bewohnt wird, muß notwendig, wenn es noch nicht arm ist, verarmen, es ist denn, daß von anderer Seite ein Teil der Kommunalabgabe für die zahlungsunfähige Arbeiterbevölkerung aufgebracht wird.“

Das Rostockerblatt verlangt, daß gegen den Bürgermeister „von der einen oder der anderen Seite“ vorgegangen werde. In der That, wenn hier von amtlicher Seite das Weber-Kind geschildert wird, so könnte ja einmal von anderer amtlicher Seite das Vergamans-Kind beschrien werden! Dem wohl vorgebeugt werden! Also weg mit dem Bürgermeister!

### Volksliches und Gerichtliches.

§ Aus dem „höflichen“ Sagen. Während des Leipziger Schmiebediebstahls wurden sieben Schmiede acht Tage lang in Haft gehalten, weil sie sich des gemeinschaftlichen Faustriedensbundes schuldig gemacht und dem Schmiedemeister Diebes mißhandelt haben sollen. Die hürgerlichen Blätter, namentlich die förmliche Leipziger Zeitung, brachten darüber Berichte, woraus jeder Unbefangene entnehmen mußte, daß die Schmiebegesellen sich mindestens des Landfriedensbundes schuldig gemacht haben mußten. Außerdem belegte die förmliche Leipziger Zeitung die Leute mit Ausdrücken wie: „Bantieren“, erbärmliche Gelfelhaft, Stroble u. s. w. In der am 21. August vor dem Schöffengericht gegen die sieben Schmiede geführten Verhandlung wurde gemeinlich der Landfriedensbruch und einfacher Körperverletzung wurde nun festgestellt, daß die Leute am 2. Juni veranlaßt durch ein Junikat in Leipziger Tagesblatt, durch das Diebes zwei Gezellen folgen, förmlich um Arbeit nachfragen und als diese ihnen verweigert wurde, auf ihre Frage, ob er die geübten Forderungen erfüllen wolle. Diebes den einen Gezellen vor am Nachfragen ansuchte und zum Hofe hinaus drängte. Die hierzu Gelegenheit kam der Sohn des Diebes, Hofmeister Diebes, hiner, entriß dem Gezellen den Hut und verlegte ihm einen Schlag auf die Nase, daß diese blutete. Dann erstand allerdings ein Schmiebefrei, bei dem auch Diebes etwas abtrat. Das Schöffengericht sprach nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmung sämtliche Angeklagten frei.

### Soziale Ueberblick.

— Entbehrungslöhne der Aktionäre. Die Befitzer der Dammhollspinnerei zu Wittenba werden trotz sehr reichlicher Vorkreditungen noch 22 Prozent Dividende für ihre schweißtreibende Arbeit einladen können. Der Lohn der Arbeiter, welche die Werte schaffen müssen und infolge der ungenügenden Beschäftigung frühzeitig in die Grust dahinsinken, ist ein verhältnismäßig sehr geringer. Was sieht dieses aber das Kapital an. — Hauptursache ist, daß große Dividenden erzielt werden. So will es die „göttliche“ Weltordnung.

— Die Verdrängung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine hat einen neuen Fortschritt aufzuweisen, der diesmal den Grundbesitzern auf dem Lande zu gute kommt und den vielfachen Klagen über Verteuerung der Arbeitskräfte infolge Arbeitermangels wohl mit einem Schlag ein Ende machen wird. Die elektrischen Firmen Siemens u. Halske und Schuckert bemühen sich schon seit einiger Zeit, elektrische Pflüge zu konstruieren und haben auch bereits solche gefertigt, die an Leistungsfähigkeit die gewöhnlichen Pflüge weit übertreffen. Nun teilt das Patentbüro von Dr. J. Schanz u. Ko. mit, daß auf einem Gute des Kreises Westbavelland zur Zeit ein neu erfundener elektrischer betriebener Pflug zu sehen ist, der bei zehnfachigem Arbeitstag eine Gesamtleistung von 11 preussischen Morgen

